

VON HAUSARZT ZU HAUSARZT



Dr. Gerd W. Zimmermann

Facharzt für
Allgemeinmedizin
Kapellenstraße 9,
D-65719 Hofheim

Mammografie-Screening durch den Hausarzt

— Die Nr. 01758 EBM kann von Gynäkologen oder Hausärzten im Rahmen des Mammografie-Screenings für die Teilnahme an einer multidisziplinären Fallkonferenz gemäß §13 der Anlage 9.2 der Bundesmantelverträge berechnet werden. Die Leistung wird extrabudgetär vergütet und kann von behandelnden Frauen- und Hausärzten unter Angabe des programmverantwortlichen Arztes auch ohne Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung gemäß den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krebserkrankungen berechnet werden. In diesem Zusammenhang hat der Bewertungsausschuss mit Wirkung zum 1. Juli 2012 beschlossen, dass die Teilnahme der Frauen- und Hausärzte an einer solchen Konferenz auch durch telefonische Zuschaltung erfolgen kann.

MMW Kommentar

Der Bewertungsausschuss begründet seinen Beschluss damit, dass die Einbindung der Frauen- und Hausärzte beim Mammografie-Screening durch diese Maßnahme gefördert werden soll. Angesichts der Tatsache, dass diese Leistung – unabhängig vom zeitlichen Engagement des Arztes – mit 6,13 Euro vergütet wird, stellt sich allerdings die Frage, ob eine solche Förderung mit dieser Entscheidung tatsächlich erreicht werden kann.

Verordnungen grundsätzlich selbst tätigen!

— Nach einem Urteil des Sozialgerichts Mainz (SG) liegt ein Verstoß gegen das Gebot der persönlichen Leistungserbringung und damit ein „sonstiger Schaden“ vor, wenn Arzneimittelverordnungen vom Vertragsarzt nicht selbst unterzeichnet wurden. Die Feststellung eines solchen Schadens wiederum ist eine Angelegenheit der Prüfungsstellen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung. In diesem Bereich besteht für die Schlichtungsstellen zur Feststellung von Schadensersatzsprüchen aus der schuldhaften Verletzung vertragsärztlicher Pflichten somit keine Rechtsgrundlage zum Tätigwerden.

Ein „sonstiger Schaden“ kommt nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichts dann in Betracht, wenn es um Fragen im Zusammenhang mit der Art und Weise der Ausstellung der Verordnung geht. Nach Ansicht des Sozialgerichts Mainz liegt eine

solche Frage der Art und Weise der Ausstellung von Verordnungen auch in den Fällen vor, in denen dem Arzt ein Verstoß gegen den Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung vorgeworfen wird (SG Mainz, Urteil vom 15. Februar 2012, AZ.: S 8 KA 268/09). Eine Sprungrevision zum Bundessozialgericht wurde allerdings zugelassen.

MMW Kommentar

Im vorliegenden Fall handelte es sich bei dem Beklagten zwar um einen ermächtigten Arzt. Die Sachlage könnte aber auch für den Vertragsarzt relevant werden, wenn er z. B. einen Weiterbildungsassistenten beschäftigt. Da dieser nicht eigenständig, sondern nur unter Aufsicht Leistungen erbringen darf, müssen Verordnungen, die aus einer solchen Tätigkeit resultieren, vom Weiterbildungs-ermächtigten persönlich veranlasst werden.

KV muss (in bestimmten Fällen) Anwaltskosten ersetzen

— Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) müssen Anwaltskosten, die im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens gegen Bescheide oder Entscheidungen einer Kassenärztlichen Vereinigung (KV) entstehen, erstattet werden (B 6 KA 29/09 R). Im betreffenden Fall hatte ein Vertragsarzt eine Sonderbedarfszulassung beantragt, die von der zuständigen KV abgelehnt wurde. Gegen diesen Ablehnungsbescheid legte der Arzt Widerspruch ein. Während des laufenden Verfahrens änderte sich die Bedarfsplanungsrichtlinie und die KV erteilte die Zulassung. Daraufhin verlangte der Arzt vom zuständigen Widerspruchsausschuss, die Kosten für den von ihm beauftragten Rechtsanwalt zu übernehmen. Ge-

gen die Ablehnung des Antrages erhob der Arzt Klage. Das BSG gab ihm nun Recht.

MMW Kommentar

Die Richter begründeten ihre Entscheidung damit, dass Kosten eines Verfahrens auch dann von der unterlegenen Partei zu tragen wären, wenn die Entscheidung nicht auf Grund des eingelegten und begründeten Widerspruchs erfolge, sondern aus anderen Gründen. Inwieweit diese Entscheidung auf andere Sachverhalte übertragen werden kann, muss allerdings im Einzelfall beurteilt werden. Ein Erstattungsanspruch besteht jedoch grundsätzlich immer nur dann, wenn man sich mit einem Antrag oder einem Klageverfahren durchsetzt.